

Vollzug des Waffengesetzes -WaffG-

Aufbewahrung von (Zweit-) Schlüsseln für Waffenaufbewahrungsbehältnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen folgende Information weiterleiten und bitten um entsprechende Beachtung.

Die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schlüsseln für Behältnisse, in denen Waffen oder Munition aufbewahrt werden, sind im Gegensatz zu den Anforderungen an die Waffenaufbewahrungsbehältnisse nicht konkret festgelegt.

Es ist jedoch von der grundsätzlichen Bestimmung in § 36 Abs. 1 WaffG (Aufbewahrung) auszugehen, dass die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, dass Waffen oder Munition nicht abhandenkommen oder von unbefugten Dritten an sich genommen werden.

Demnach sind die Anforderungen an das Schlüsselbehältnis im Hinblick auf das zentrale Anliegen des Gesetzgebers zu bestimmen, die Allgemeinheit vor den schweren Gefahren, die von einem unsachgemäßen Umgang mit Waffen oder Munition ausgehen, zu bewahren und deshalb eine unberechtigte Nutzung durch Dritte – auch Angehörige – möglichst zu verhindern.

Grundsätzlich gilt: Je mehr kriminelle Engergie ein Unbefugter aufwenden muss, um an den Schlüssel (und damit an die Schusswaffen und Munition) zu gelangen, desto sicherer und akzeptabler ist die Aufbewahrung.

Daraus folgt für die Schlüsselaufbewahrung:

1.

Die offene Aufbewahrung des Schlüssels, z.B. am Schlüsselbrett oder in einem Versteck ist in keinem Fall ausreichend.

2.

Sicher aufbewahrt wird der Schlüssel für ein Behältnis, in dem erlaubnispflichtige oder verbotene Waffen oder Munition aufbewahrt werden, jedenfalls in einem Schlüsselbehältnis mit Zahlenschloss, das den Sicherheitsanforderungen des Aufbewahrungsbehältnisses entspricht, zu dem der Schlüssel gehört.

3.

Als ausreichend sicher ist zudem die Aufbewahrung des Schlüssels in einem Behältnis anzusehen, das den vor Inkrafttreten des 2. Waffenrechtsänderungsgesetzes (06.07.2017) geltenden Anforderungen an die Aufbewahrung der Waffen und Munition, zu der der Schlüssel den Zugriff ermöglicht, entspricht (A und B Schrank nach VDMA 24992, Stand Mai 1995).

4.

Auch die Aufbewahrung in einem festen verschlossenen Behältnis im Waffenaufbewahrungsbehältnis eines anderen Waffenbesitzers ist als zulässig anzusehen; die dortige Aufbewahrung in einem verschlossenen Briefumschlag genügt demgegenüber nicht.

Hinweis:

Wird seitens der Waffenbehörde eine Schlüsselaufbewahrung in einem festen verschlossenen Behältnis festgestellt, das zwar nicht den waffenrechtlichen Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung genügt, aber nur durch Überwindung eines Zugriffsschutzes mit erhöhter krimineller Energie von Unbefugten geöffnet werden kann (z.B. Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung), rechtfertigt dies in der Regel nicht die Annahme, dass der Betroffene Waffen oder Munition künftig nicht sorgfältig verwahren wird, weshalb in diesen Fällen grundsätzlich noch keine Unzuverlässigkeit (i.S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG) anzunehmen ist, die Grund zum Widerruf (§ 45 Abs. 2 WaffG) geben würde.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Ostler

Tel. 08821/751-255

Fax: 08821/751-8424

Michaela.Ostler@lra-gap.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sg. 51 -Waffen- und Sprengstoffrecht-

Olympiastr. 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Hinweis: Formulare/Anträge zum Online ausfüllen unter <https://www.lra-gap.de/de/formulare.html> (Sicherheit & Ordnung-Waffen).